

Merkblatt zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden. Fehlerhafte Anmeldungen können nur verzögert bearbeitet werden. Die Gläubiger sollten deshalb im eigenen Interesse die folgenden Hinweise und die Angaben auf dem Anmeldeformular sorgfältig beachten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Insolvenzordnung, insbesondere aus den §§ 38 - 52, 174 - 186 InsO. Rechtsauskünfte zu Einzelfragen darf das Gericht nicht erteilen. Dies ist Sache der Rechtsanwälte, Notare, Rechtssekretäre und zugelassenen Rechtsbeistände.

Forderungsanmeldung beim Verwalter

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind nicht beim Gericht, sondern beim Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Insolvenzgläubiger sind alle persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Insolvenzschuldner haben (§ 38 InsO).

Ist ein Sachwalter oder ein Insolvenztreuhänder bestellt (§§ 270, 313 InsO), so hat er hinsichtlich der Forderungsanmeldung und -prüfung die gleiche Rechtsstellung wie der Insolvenzverwalter.

Inhalt und Anlagen der Anmeldung

Bei der Anmeldung ist der Grund der Forderung anzugeben, damit der Verwalter sie überprüfen kann (z. B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz).

Alle Forderungen sind in festen Beträgen in inländischer Währung geltend zu machen und abschließend zu einer Gesamtsumme zusammenzufassen.

Zinsen können grundsätzlich nur für die Zeit bis zur Eröffnung des Verfahrens (Datum des Eröffnungsbeschlusses) angemeldet werden. Sie sind unter Angabe von Zinssatz und Zeitraum auszurechnen und mit einem festen Betrag zu benennen.

Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem Schätzwert anzumelden.

Forderungen in ausländischer Währung sind in inländische Währung umzurechnen, und zwar nach dem Kurswert zur Zeit der Verfahrenseröffnung (§ 45 InsO).

Für die Anmeldung ist das gerichtliche Formblatt zu verwenden. Frei formulierte Anmeldungen führen immer wieder zu Unklarheiten, die aufwendige Rückfragen und Kosten verursachen.

Der Anmeldung sind die Beweisurkunden und sonstigen Schriftstücke beizufügen, aus denen sich die Forderung ergibt. Bevollmächtigte von Gläubigern sollen der Anmeldung eine besondere Vollmacht für das Insolvenzverfahren beifügen.

Die Anmeldung und ihre Anlagen sind jeweils in zwei Exemplaren einzureichen.

Gläubiger mit Absonderungsrechten

Gläubiger, die aufgrund eines Pfandrechts oder eines sonstigen Sicherungsrechts abgesonderte Befriedigung an einem Sicherungsgut beanspruchen können, sind Insolvenzgläubiger, soweit ihnen der Schuldner auch persönlich haftet. Diese persönliche Forderung können sie anmelden.

Nachrangige Insolvenzgläubiger

Bestimmte Forderungen stehen im Rang hinter den allgemeinen Forderungen der Insolvenzgläubiger. Hierzu bestimmt § 39 InsO:

(1) Im Rang nach den übrigen Forderungen der Insolvenzgläubiger werden in folgender Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge, berichtet:

1. die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen der Forderungen der Insolvenzgläubiger;
2. die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen;
3. Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;
4. Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners;
5. Forderungen auf Rückgewähr des kapitaleretzenden Darlehens eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen.

(2) Forderungen, für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart worden ist, werden im Zweifel

nachden in Absatz 1 bezeichneten Forderungen berichtigt.

(3) Die Zinsen der Forderungen nachrangiger Insolvenzgläubiger und die Kosten, die diesen Gläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren entstehen, haben den gleichen Rang wie die Forderungen dieser Gläubiger.

Solche nachrangigen Forderungen können nur angemeldet werden, wenn das Gericht die Gläubiger ausdrücklich zur Anmeldung nachrangiger Forderungen aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Bei ihrer Anmeldung ist auf den Nachrang hinzuweisen und die vom Gläubiger beanspruchte Rangstelle zu bezeichnen.

Anmeldungen in Parallelverfahren

Ist bei Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG) sowohl über das Gesellschaftsvermögen als auch über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist für jedes der Verfahren eine vollständige Forderungsanmeldung mit den notwendigen Unterlagen und Zweitschriften einzureichen. Andernfalls kann die Anmeldung nur in einem der Verfahren berücksichtigt werden.

Nachträgliche Forderungsanmeldung

Forderungen, die erst nach Ablauf der gerichtlich festgelegten Anmeldefrist angemeldet werden, können unter Umständen ein zusätzliches Prüfungsverfahren erforderlich machen. Die Kosten der zusätzlichen Prüfung hat der säumige Gläubiger zu tragen (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Ansprüche der Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld

Arbeitnehmer, Auszubildende oder Heimarbeiter haben bei Insolvenz des Arbeitgebers einen Anspruch auf Insolvenzgeld. Voraussetzung ist, daß sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens für die vorausgehenden drei Monate noch Arbeitsentgelt beanspruchen können. Das Insolvenzgeld wird auf Antrag vom Arbeitsamt ausgezahlt. Die Höhe richtet sich nach dem rückständigen Nettoarbeitsentgelt.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus einem Merkblatt, das bei jedem Arbeitsamt erhältlich ist.

Soweit Insolvenzgeld gezahlt wird, geht der Anspruch auf rückständiges Arbeitsentgelt auf die Bundesanstalt für Arbeit über.

Prüfung der Forderungen und Wirkung des Bestreitens (Widerspruch)

Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungstermin geprüft. Auf Anordnung des Gerichts kann die Prüfung auch im schriftlichen Verfahren stattfinden. Zum Bestreiten einer angemeldeten Forderung (Widerspruch) ist nicht nur der Insolvenzverwalter oder der Insolvenzschuldner berechtigt. Auch jeder Insolvenzgläubiger hat das Recht, eine Forderung ganz oder teilweise nach ihrem Betrag oder ihrem Rang zu bestreiten.

Wird eine Forderung nicht oder nur vom Insolvenzschuldner bestritten, so gilt sie für das weitere Insolvenzverfahren entsprechend der Anmeldung als festgestellt (§ 178 InsO). Nur bei angeordneter Eigenverwaltung blockiert auch der Widerspruch des Schuldners die Feststellung der Forderung (§ 283 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Der wirksame Widerspruch gegen eine angemeldete Forderung hat folgende Wirkungen (vgl. §§ 178 - 185 InsO):

- Liegt für die Forderung bereits ein vollstreckbarer Schultitel vor (Urteil, notarielles Schuldanerkenntnis, Steuerbescheid o.ä.), so ist es Sache des Bestreitenden, den Widerspruch mit den allgemein zulässigen rechtlichen Mitteln weiter zu verfolgen.
- Liegt ein solcher Schultitel noch nicht vor, so obliegt es dem vermeintlichen Gläubiger, die Feststellung seiner Forderung auf dem hierfür allgemein vorgesehenen Rechtsweg zu betreiben. Der Bestreitende muß also damit rechnen, daß der vermeintliche Gläubiger ihn wegen seines Widerspruchs gegen die Forderung verklagt.

Information über das Ergebnis der Forderungsprüfung

Eine Pflicht, am Prüfungstermin teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden, besteht für den Gläubiger nicht.

Das Gericht informiert allerdings nach der Forderungsprüfung nur diejenigen Gläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise bestritten worden sind. Ihnen erteilt das Insolvenzgericht von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle, aus dem das Ergebnis der Prüfung hervorgeht.

Die Gläubiger, deren angemeldete Forderungen weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Insolvenzgläubiger (noch vom Insolvenzschuldner im Falle der Eigenverwaltung) bestritten wor

den sind, erhalten keine besondere Nachricht des Gerichts (§ 179 Abs. 3 InsO).

Hinweise zur Feststellung streitiger Forderungen

Ist die angemeldete Forderung eines Insolvenzgläubigers im Insolvenzverfahren nicht (vollständig) festgestellt worden, so ist die Feststellung auf dem Rechtsweg zu betreiben, den die allgemeinen Gesetze hierfür vorsehen (§§ 180, 185 InsO). Das Insolvenzgericht ist insoweit nicht zuständig.

Zivilrechtliche Forderungen sind im ordentlichen Verfahren je nach Rechtsgrund vor den Zivil- oder Arbeitsgerichten geltend zu machen. Örtlich zuständig ist bei den Zivilgerichten

ausschließlich dasjenige Gericht, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht liegt (§ 180 Abs. 1 InsO).

War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung durch Aufnahme dieses Rechtsstreits zu betreiben (§ 180 Abs. 2 InsO; § 240 ZPO).

Wenn der Insolvenzgläubiger mit der Klage obsiegt, hat er beim Insolvenzgericht die Berichtigung der Insolvenztabelle zu beantragen (§ 183 Abs. 2 InsO).

Die weiteren verfahrensrechtlichen Einzelheiten für das Vorgehen zur Feststellung streitiger Forderungen ergeben sich aus den §§ 179 bis 185 InsO.